

## **Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag für die „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)“**

Die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH (auch Träger genannt) übernimmt in der Grundschule die Betreuung und Förderung Ihres Kindes im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Schule über die verlässliche Betreuung.

### **1. Vertragsdauer**

Der Betreuungsvertrag gilt für jeweils ein Schuljahr. Die genauen Termine sind im Betreuungsvertrag hinterlegt. Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres.

#### **a) Kernzeit**

Sie melden Ihr Kind im Rahmen der GBS für die Kernbetreuungszeit an, wie auf der ersten Seite Ihres Vertrages angegeben (mindestens an 3 Tagen).

#### **b) Randzeiten**

Sie melden Ihr Kind im Rahmen der GBS für die Randbetreuungszeit an, wie auf der ersten Seite Ihres Vertrages angegeben.

Die Anmeldung für die Randbetreuungszeiten in der Schulzeit gilt für das gesamte Schuljahr.

### **2. Festlegung der Betreuungszeiträume**

**2.1** Die Betreuung umfasst die Zeiten, die auf der ersten Seite des Vertrages aufgeführt sind. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und die in Anlage 1 aufgeführten Ferientage.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Umbuchung vornehmen wollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen verzichten. Der Tag des Beginns der Änderung ist schriftlich festzuhalten.

Aus pädagogischen Gründen können Kinder in Einzelfällen kurzfristig und zeitlich begrenzt von der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies setzt eine vorhergehende und schriftlich dokumentierte Maßnahmenkette voraus, die pädagogische Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen beinhalten muss. Teil der Kette müssen Elterngespräche, Gespräche mit dem betreffenden Kind und andere, dem Ausschluss vorbeugende Maßnahmen sein.

An bis zu 2 Studentagen kann die GBS-Einrichtung zusätzlich geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Den Kindern, die für die verlässliche Betreuung in der Kernzeit angemeldet sind, wird an den angemeldeten Tagen ein Mittagessen angeboten. Dies ist von den Sorgeberechtigten mit der beauftragten Abrechnungsfirma abzurechnen.

Für die Registrierung und die An- und Abmeldung des Mittagessens sind nur die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Essensunverträglichkeiten sind schriftlich in unserem Informationsbogen aufzuführen und unserem Caterer mitzuteilen.

## **2.2 Teilnahme des Kindes an der Betreuung in den Ferienzeiten**

Es können bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden.

Eine der 12 buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte „Sockelferienwoche“ sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus sechs einzeln zusammengestellten Ferientagen.

## **3. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen**

### **3.1 Mitteilungspflicht Sorgeberechtigte**

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ zu entnehmen, das im Schulsekretariat erhältlich ist. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der Einrichtung umgehend von den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH ein ärztliches Attest verlangen.

### **3.2 Mitteilungspflicht SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH**

Die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH wird die Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der Einrichtung, wie z. B. Scharlach, Masern, Keuchhusten etc., umgehend in Kenntnis setzen.

## **4. Versicherungsschutz**

**4.1** Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/ Schule zur Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

**4.2** Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

## **5. Erlaubnisse (siehe Anlage 3)**

**5.1** Holen die Sorgeberechtigten das Kind nicht persönlich ab, ist der SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH eine schriftliche Vollmacht für die abholberechtigte Person zu übergeben. Eine Vollmacht ist ebenso zu erteilen, wenn das Kind das Schulgelände allein verlassen darf.

**5.2** Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges die Einrichtung pünktlich erreicht und verlässt.

Fehlzeiten und aktuelle Änderungen sind dem Büro der SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH vorher, spätestens am selben Tag bis 9.00 Uhr, mitzuteilen. Kurzfristige Krankmeldungen/ Änderungen für die Frühbetreuung sind persönlich oder telefonisch bei der Frühbetreuung bekannt zu geben.

**5.3** Die Vergabe von Medikamenten gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Einrichtung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**5.4** Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung betreffen, wie z. B. Änderung der Kontaktdaten, Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel und Änderung des Sorgerechts, sind der Einrichtung umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **6. Haftungsbeschränkung**

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/ oder der Sorgeberechtigten. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/ oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

## **7. Datenschutz**

Die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH wird, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) oder zur Erfüllung dieses Vertrages zulässig und notwendig ist, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Artikel 6, Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGV). Die Verarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrags, dessen Vertragspartei die unterzeichnenden Sorgeberechtigten sind, erforderlich.

Dementsprechend wird die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH die Aufnahmedaten der angemeldeten SchülerInnen von der Schule erhalten. Die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH sowie die Schule informieren sich im Fall der Abwesenheit eines Kindes gegenseitig.

Weitere Informationen entnehmen Sie der beigefügten Anlage 2 „Information und Einwilligungserklärung“. Die Sorgeberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift in Anlage 2 ihre Kenntnisnahme und Einwilligung.

Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten der SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH nicht erforderlichen Daten werden nicht erhoben.

## **8. Vertragsbeendigung**

Der Vertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Eine Kündigung durch die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH als Träger der Einrichtung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet oder
- nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.

Die SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH ist berechtigt, die Kündigung und die der Kündigung zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

## **9. Unterschriftenleistung**

Für alle Unterschriftenleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit der SVE Hamburg Bildungspartner gGmbH sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/ den anderen Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

## **10. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.